



Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufhebung und Verlängerung
der allgemeinen Sperrstunde in Schank- und
Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügensstätten
für das Gebiet der Gemeinde Weilerswist vom 25. Jan. 1972

30.6

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat aufgrund § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 20.4.1971 (GV. NW. 1971 S. 119/SG. NW. 1971 S. 71/89) am 25. Jan. 1972 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Weilerswist erlassen:

§ 1

Die allgemeine Sperrstunde ist aufgehoben

a) in der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar (Weihnachtsnacht)

b) Weiberfastnacht

c) von Karnevalssamstag bis einschließlich Karnevalsdienstag

d) in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai

§ 2

Die allgemeine Sperrstunde beginnt am 13. Uhr an den Kirmestagen für die jeweiligen Ortsteile.

Das Verzeichnis der Kirmestage liegt bei der Ordnungsamt zur Einsicht offen.

§ 3

Diese Verordnung tritt in Kraft nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt am 24. Jan. 1972 in Kraft.

Die Gemeinde Weilerswist
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Weilerswist, den 25. Jan. 1972

Gemeindedirektor
gez. Esser